

**Drucksache Nr.: 063/2016**

**Dezernat II  
Federführend: Fachbereich 4  
Anlagen:  
Az.: 460-me**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	12.04.2016	Ö	zur Beschlussfassung

### **Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in den Jahren 2016 bis 2017**

---

#### **Antrag:**

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Jahre 2016 bis 2017 für die Betreuung von Kindern in der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird beschlossen.

Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen die vorgesehenen Maßnahmen zu realisieren.

#### **Begründung:**

Nach § 24 Abs. 2 bis 6 des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) in der geänderten Fassung durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, sowohl für Kinder im Alter unter drei Jahren als auch im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten.

Seit dem 01.08.2010 haben Kinder, hierzu zählen auch die Flüchtlingskinder, in Rheinland-Pfalz vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz; KitaG). Ab dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen bundesweiten Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Die Verwaltung des Jugendamtes legt heute den Entwurf zur Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für die Jahre 2016 bis 2017 vor. Er wurde unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der freiwerdenden Ressourcen in den einzelnen Bereichen erstellt.

Neustadt an der Weinstraße, 18.02.2016

Ingo Röthlingshöfer  
Bürgermeister

